

15. Gesetz zur Änderung der Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus

Art. 1 Änderung der Anweisung

Die Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus vom 17.06.2020, die zuletzt durch Gesetz vom 25.06.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 c wird aufgehoben.
2. Nummer 3 d Satz 2 wird aufgehoben.
3. Aus den Nummern 3 d bis h werden die Nummern 3 c bis g.
4. Nummer 3 i wird aufgehoben.
5. Aus den Nummern 3 j bis l werden die Nummern 3 h bis j.
6. Nummer 3 m wird wie folgt gefasst:

„m. In folgenden Fällen und Situationen ist bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen eine den staatlichen Vorschriften entsprechende medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (also keine Kinnvisiere, Stoffmasken o.ä.) zu tragen:

- I. während gesungen wird, wenn dabei kein erhöhter Mindestabstand von 3 bis 6 Metern nach Nr. 5 a gewahrt wird,
- II. abseits des eigenen Sitzplatzes (am Platz kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden) sowie
- III. immer dann, wenn aus liturgischen Gründen der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten werden muss.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die Leiter von Gottesdiensten, Lektoren und Personen nach Nr. 5 b (die dann aber den erhöhten Mindestabstand nach Nr. 5 c einhalten müssen) sind für die Zeit der konkreten Ausübung ihrer jeweiligen liturgischen Dienste von der Maskenpflicht nach den Ziffern I und II befreit.“

7. Aus den Nummern 3 m bis p werden die Nummern 3 k bis n.
8. Nummer 4 c wird wie folgt gefasst:

„c. Die Kelchkommunion der Diakone ist derzeit nicht möglich.“
9. An Nummer 4 e wird das Folgende angehängt:

„Dies gilt nicht, soweit diese, wenn erforderlich mit dem Einverständnis der jeweiligen Erziehungsberechtigten, eine nach Nr. 3 e zulässige Gruppe bilden.“
10. Nummer 4 h wird aufgehoben.
11. Aus den Nummern 4 i bis p werden die Nummern h bis o.
12. Nummer 4 q wird aufgehoben.

13. Aus den Nummern 4 r bis t werden die Nummern p bis r.

14. Nummer 5 a wird wie folgt gefasst:

„a. Gemeindegesang sowie die musikalische Gestaltung durch Chor oder Orchester ist möglich, wenn

- I. der Gottesdienst im Freien stattfindet,
- II. der Gottesdienst in einem geschlossenen Raum stattfindet und alle Teilnehmer entweder im Rahmen der Regelung des Nr. 3 k während des Gemeindegesangs Mund-Nasen-Bedeckungen tragen oder einen erhöhten Mindestabstand von wenigstens drei bis sechs Metern von allen Personen einhalten, die nicht ihrer Gruppe nach Nr. 3 e angehören,
- III. der Gottesdienst in einem geschlossenen Raum stattfindet und bei einem festen Teilnehmerkreis (etwa in einem Altenheim, einer Tagespflege o. ä.) alle Teilnehmer vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben (Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes).

Ist nach dem Vorstehenden kein Gemeindegesang möglich, so gelten die unter b. bis i. folgenden Regelungen.“

15. Nummer 35 a wird wie folgt gefasst:

„a. in den innenliegenden Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude, nach Einnahme eines Sitzplatzes kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden,“

16. Nummer 36 wird wie folgt gefasst:

„36. Kirchen sollen im Rahmen des Möglichen für das persönliche Gebet der Gläubigen geöffnet sein. Durch Aushänge an den Kirchentüren ist auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bis zur Einnahme eines Sitzplatzes nach Nr. 35 a hinzuweisen.“

Art. 2 Inkrafttreten, Promulgation

Dieses Gesetz tritt am 28.07.2021 in Kraft. Es wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums promulgiert.

Fulda, den 27.07.2021



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda